

**Zulassungsverfahren der Bayerischen Verwaltungsschule
für die Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der dritten Qualifikationsebene
des nichttechnischen Verwaltungsdienstes 2025**

Bekanntmachung der Bayerischen Verwaltungsschule (BVS)
vom 06.09.2024, Staatsanzeiger Nr. 36/2024

I.

Das Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der dritten Qualifikationsebene des nichttechnischen Verwaltungsdienstes wird von der Bayerischen Verwaltungsschule durchgeführt (§ 36 Satz 1 FachV-nVD).

Zur Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der dritten Qualifikationsebene des nichttechnischen Verwaltungsdienstes und damit zum Studium an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern – Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung – kann nach Art. 37 Abs. 2 LlbG. zugelassen werden, wer

1. sich bei einem Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in einer Dienstzeit (Art. 15 LlbG) von mindestens drei Jahren nach Erwerb der dafür notwendigen Qualifikation bewährt hat,
2. in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf, eine positive Feststellung gemäß Art. 58 Abs. 5 Nr. 1 LlbG erhalten hat und
3. nach dem Ergebnis des Zulassungsverfahrens nach Abs. 3 erkennen lässt, dass er den Anforderungen in der neuen Qualifikationsebene gewachsen sein wird.

Die oberste Dienstbehörde kann bei besonders geeigneten Beamtinnen und Beamten die nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LlbG erforderliche Dienstzeit um höchstens ein Jahr kürzen, sie kann ferner bei der Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene vom Erfordernis nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LlbG absehen.

Das Zulassungsverfahren wird für die Beamtinnen und Beamten aus dem staatlichen und dem kommunalen Bereich gemeinsam durchgeführt.

Beamtinnen und Beamte, die die Voraussetzungen des Abschnitts I erfüllen, können auf Antrag der Ernennungsbehörde am Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung teilnehmen (§ 38 Abs. 1 FachV-nVD).

II.

Das Zulassungsverfahren 2025 zur Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der dritten Qualifikationsebene des nichttechnischen Verwaltungsdienstes wird voraussichtlich am 30.01.2025 und 31.01.2025 in München und Nürnberg durchgeführt (bei geringer Teilnehmendenzahl nur an einem Prüfungsort).

Die Teilnehmenden am Zulassungsverfahren haben zwei schriftliche Aufsichtsarbeiten anzufertigen, die aus mehreren Teilen bestehen können (§ 39 Satz 1 FachV-nVD).

Prüfungsgegenstand sind Grundkenntnisse des allgemeinen Staats- und Verwaltungsrechts, staatsbürgerliches Wissen, Arbeitstempo, Arbeitssorgfalt, Auffassungsgabe, logisches Denkvermögen, schriftliche Ausdrucksfähigkeit und Belastbarkeit (§ 39 Satz 2 FachV-nVD).

Der Zulassungsausschuss setzt für jede Arbeit eine Bearbeitungszeit zwischen zwei und drei Stunden fest (§ 39 Satz 3 FachV-nVD).

Die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) gelten entsprechend.

Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Gesamtnote "ausreichend" (4,50) erreicht wird. Die Teilnehmenden und die Ernennungsbehörden erhalten jeweils eine schriftliche Mitteilung über das erzielte Ergebnis und gegebenenfalls über den Ranglistenplatz (§ 40 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 FachV-nVD). Mit der Ausbildung kann nur innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Zulassungsverfahrens begonnen werden (§ 41 Satz 2 FachV-nVD).

Als Hilfsmittel sind zugelassen:

1. Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV-Grundwerk
(Richard Boorberg Verlag, München), Rechtsstand: 205. Ergänzungslieferung, erscheint vor. Mitte Oktober 2024
2. Netzunabhängiger, nichtprogrammierbarer Taschenrechner

Die Hilfsmittel dürfen keine zusätzlichen Bemerkungen enthalten, ausgenommen sind handschriftliche Unterstreichungen, Hervorhebungen, Nummerierungen und Verweisungen bei einzelnen Vorschriften auf andere Vorschriften (Zahlenhinweise). Beigaben jeder Art, insbesondere eingeschobene oder eingeklebte Blätter, sind nicht zulässig.

III.

Das Anmeldeformular zum Zulassungsverfahren finden Sie unter <https://www.bvs.de/ausbildung/verwaltung/zulassungsverfahren-bvs/> und ist bis spätestens **13.12.2024** einzureichen. Auskunft erteilt Ihnen gerne Frau Mros (mros@bvs.de, Tel. 089/54057-8418).

IV.

Die Gebühren richten sich nach § 2 i. V. m. Anlage 1 zu § 2 der Gebührensatzung der Bayerischen Verwaltungsschule. Derzeit beträgt die Gebühr für das Zulassungsverfahren 370 €.

gez.

Raymund Helfrich
Leiter Geschäftsbereich Ausbildung